

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Zirzow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-43-BO-2020-224		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 10.09.2020 Verfasser: Christin Niestaedt		
Beschluss über die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow sowie die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Mit Schreiben vom 28.08.2020 informiert die TAB GmbH über die Erhöhung der Zusatzgebühr (= Mengengebühr) zum 01.01.2021 für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,24 €/m³. Daraus würde sich eine neue Zusatzgebühr in Höhe von 2,92 €/m³ ergeben.

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Zirzow entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt,
die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,68 €/m³ auf 2,92 €/m³ zum 01.01.2021 und

die damit verbundene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Anlagen:

Schreiben der TAB GmbH zur Gebührenerhöhung und notwendigen Satzungsänderung
Abwassergebührenkalkulation
3.Satzungsänderung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S.467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. MV S. 166,179 sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 24.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2019 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow vom 24.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt 2,92 €/m³.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zirzow, den _____

W. Nath
Bürgermeisterin

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.